

Satzung über die Ordnung des Friedhofs und Bestattungswesens auf den Stadtteolfriedhöfen Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen vom 24. November 2004

(zuletzt geändert am 16. Dezember 2019)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93) i. V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat am 16.12.2019 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe der Stadt Biberach an der Riß bilden eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Biberach an der Riß waren oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Die Bestattungsbezirke der Friedhöfe Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen fassen das jeweilige Gemarkungsgebiet.
Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Unbeschadet der Regelungen nach Absatz 3 können Verstorbene des Bestattungsbezirkes Stadtteolfriedhof Rißegg generell im Stadtfriedhof bestattet bzw. beigesezt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder während einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung mit ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

(4) Die Besucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Anordnungen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten und auf dem Friedhof tätigen Personen Folge zu leisten.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Die Anzeigepflicht nach dem Personenstandsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt (Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 3. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen).

§ 6 Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zu Bestattungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

§ 8 Ruhezeit

(1) Auf dem Friedhof Mettenberg beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen 30 Jahre und bei Aschen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

(2) Auf den Friedhöfen Ringschnait, Rißegg und Stafflangen beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre, für Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

(2) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Stadt veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Auf dem Friedhof Mettenberg:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber, ein- und zweistellig als Einfach- und Tiefgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Wiesenurnengräber

Auf dem Friedhof Ringschnait:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber, ein- und zweistellig als Tiefgräber und zweistellig als Einfachgrab
- d) Urnenwahlgräber
- e) Wiesenurnengräber

Auf dem Friedhof Rißegg:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber, ein- und zweistellig als Einfach- und Tiefgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Wiesenurnengräber

Auf dem Friedhof Stafflangen:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber, ein- und zweistellig als Tiefgräber und zweistellig als Einfachgrab
- c) Urnenwahlgräber
- d) Wiesenurnengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

(2) Die Reihengräber haben folgende Richtmaße:

<u>Friedhof Mettenberg</u>	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,70 m	0,80 m
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,00 m	0,90 m
Urnenreihengrab	1,00 m	0,80 m

<u>Friedhof Ringschnait</u>	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,70 m	0,80 m
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,20 m	0,90 m
Urnenreihengrab	1,10 m	0,90 m

<u>Friedhöfe Rißegg</u>	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,20 m	0,90 m
Urnenreihengrab	1,20 m	0,80 m

<u>Friedhof Stafflangen</u>	Länge	Breite
Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,70 m	0,80 m
Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	2,20 m	0,90 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Asche beigesetzt werden. Die Stadt kann bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird den Verfügungsberechtigten schriftlich mitgeteilt oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bzw. auf der betreffenden Grabstätte kenntlich gemacht.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag – auf den Friedhöfen in Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) - verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag, um mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- oder zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind je Grabstelle bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig. In einem Einfachgrab sind je Grabstelle bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten 1 Erdbestattung und 2 Urnenbestattungen zulässig. Dabei gelten zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr als eine erwachsene Person. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.

<u>Friedhof Ringschnait</u>	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	1,80 m
Urnenwahlgrab	1,10 m	0,90 m

<u>Friedhof Rißegg</u>	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	1,80 m
Urnenwahlgrab	1,20 m	0,80 m
<u>Friedhof Stafflangen</u>	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	1,80 m
Urnenwahlgrab	1,20 m	0,80 m
<u>Friedhof Mettenberg</u>	Länge	Breite
Wahlgrab einstellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	0,90 m
Wahlgrab zweistellig, einfach- oder doppeltief	2,20 m	2,10 m
Urnenwahlgrab	1,00 m	0,80 m

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Aschen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, ohne dass hierüber eine besondere Mitteilung durch die Stadt erfolgt. Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Kommen die seitherigen Nutzungsberechtigten der Aufforderung, innerhalb von 3 Monaten das Grab zu beseitigen, nicht nach, so gilt diese Unterlassung als Zustimmung zur Beseitigung durch die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter ,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem vorstehend in Abs. 8 genannten Kreis übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang auf sich umschreiben lassen.

Abs. 7 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. In der Grabstätte dürfen Verstorbene, die zum Personenkreis des Abs. 8 gehören, sowie deren Ehegatten, bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit ohne Erstattung einer Gebühr verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

§ 12a Wiesenurnengräber

(1) Bei den „Wiesenurnengräbern“ handelt es sich um Urnenwahlgrabstätten, welche in einer Rasenfläche liegen und mit einer Steinplatte versehen werden. Namen von verstorbenen Personen sind in die Steinplatte flächenbündig einzuarbeiten.

(2) Die Steinplatten werden der Reihe nach, im hierfür angelegten Bereich der Wiesenurnengräber und nach Plan der Friedhofverwaltung, verlegt.

(3) Im Wiesenurnengrab ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Jedes Grab ist spätestens 3 Monate nach der 1. Beisetzung mit einer quadratischen Steinplatte aus Hartgestein abzudecken. Die Holzkreuze sind zu entfernen, sobald das Grab mit der Platte abgedeckt wird. Nach der 2., 3., und 4. Urne ist das Grab unverzüglich wieder mit der Steinplatte abzudecken. Die Steinplatte muss folgende Maße haben: 0,5 m x 0,5 m x 0,1 m.

(4) Es dürfen nur verrottbare Urnen/Überurnen verwendet werden.

(5) Steinplatten in sehr hellen Tönen, wie z.B. weiße und gelbe, sind nicht zulässig.

(6) Die Platten dürfen nicht poliert sein Sie müssen entweder gestockt, geflammt oder geflammt/gebürstet (satiniert) sein; spaltraue Oberflächen sind nicht zulässig.

(7) Die Platten sind ebenerdig zu verlegen und zwar in Sand.

(8) Die Platten sind mit einem Abstand von 0,4 m zur rechten und linken Platte zu verlegen, der Reihenabstand im Grabfeld beträgt 0,8 m.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner landschaftsgebundenen Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14 Grundformen der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist hinsichtlich der Art der Einfassung (stehende Grabeinfassungen/liegende begehbare Einfassungsplatten) an die umgebenden Grabstätten anzupassen.

(2) Auf den Friedhöfen Ringschnait, Rißegg und im alten Teil auf dem Friedhof in Stafflangen sind nur stehende Grabeinfassungen zulässig.

(3) Auf dem Friedhof Mettenberg und im neuen Teil auf dem Friedhof in Stafflangen liegt das Grab in der Fläche und wird durch liegende, begehbare Einfassungsplatten begrenzt. Diese werden von der Stadt beschafft und als Nebenkosten verrechnet. Die Verlegung der Platten soll durch den jeweiligen Grabmalhersteller zusammen mit der Aufstellung des Grabmales erfolgen und von diesem mit seinem Auftraggeber direkt abgerechnet werden.

(4) Die Oberfläche der fertiggestellten Gräber muss mit der Oberkante der Einfassungsplatten bzw. Grabeinfassungen eine Ebene bilden.

(5) Für Wiesenurnengräber ist keine Einfassung zulässig, da diese in einer Wiesenfläche liegen.

§ 15 Grabmale

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.

(3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen.

(4) Stehende Grabmale müssen mindestens 0,14 m stark und dürfen maximal 1,30 m hoch sein.

(5) Bei liegenden Grabmalen müssen die vor Ort vorhandenen und vorgegebenen Grabgrößen eingehalten werden. Sie dürfen maximal 0,15 m hoch sein und dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. In Mettenberg sowie auf dem neuen Teilbereich des Friedhofes in Stafflangen dürfen diese max. 0,8 m breit und max. 2,00 m lang sein. Diese ist mit einem seitlichen Abstand von ca. 0,1 m zu den vorhandenen Einfassungsplatten zu verlegen. Urnengrabstellen dürfen komplett abgedeckt werden.

(6) Auf dem Friedhof Rißegg und in den alten Bereichen der Friedhöfe Stafflangen und Ringschnait sind aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse liegende Grabmale nicht zulässig.

(7) Stehende Grabmale dürfen mit einer Abdeckplatte bzw. Teilabdeckung versehen werden. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse sind auf dem Friedhof Rißegg und in den alten Bereichen der Friedhöfe Stafflangen und Ringschnait, Teilabdeckungen zugelassen, die max. 50 % der offenen Grabfläche abdecken. In Mettenberg sowie auf dem neuen Teilbereich des Friedhofes in Stafflangen dürfen die Maße eines liegenden Grabmals nicht überschritten werden, bzw. sind die Vorschriften von § 15 (5) einzuhalten.

(8) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff möglich sein. Daher dürfen die auf dem Friedhof Rißegg und den alten Bereichen des Friedhofes Stafflangen und Ringschnait befindlichen Grabstätten nicht komplett abgedeckt werden.

(9) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 14 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 16 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 17 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Das Fundament muss in seiner Größe so bemessen sein, dass eine Wiederbelegung nicht behindert ist.

(2) Die Lager der Steine müssen horizontal gearbeitet sein. Alle Standflächen sind vollständig je nach Steinart mit entsprechendem Mörtel zu versehen. Einzelteile der Grabmale haben fachgemäß in erforderlichem Umfang eiserne Verdübelungen zu erhalten. Die Standfuge des Sockels hat 10 cm unter der Erdoberfläche zu liegen.

Freistehende Platten müssen eine ihrer Höhe und dem Gewicht entsprechende Standflächengröße haben.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Stadt bzw. die Ortsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun, oder das Grabmal zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Entfernen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht trotz schriftlicher Aufforderung dies nicht

innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Der Unterhaltungspflichtige hat zu dulden, dass Bäume, die sich außerhalb von Grabfeldern befinden, die Grabstätte überragen.

(4) Für das Herrichten und das Pflegen der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Leichenhaus

§ 22 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient der Unterbringung der Leiche bis zur Bestattung.

(2) Die Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften in § 13 Bestattungsverordnung zu erfolgen. Die Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, sowie schon stark in Verwesung übergegangene entstellte Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in das Leichenhaus zu bringen, die Säрге solcher Leichen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Friedhofsaufsehers nochmals geöffnet werden. Wenn eine Leiche stark in Verwesung übergeht, kann die Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen die vorzeitige Schließung des Sarges anordnen.

(3) Der Sarg und der Aufbahrungsraum dürfen von den Angehörigen geschmückt werden, soweit dadurch die ordnungsmäßige Aufbahrung, die Bestattung und andere Aufbahrungen und Bestattungen nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen und Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben werden.

(4) Für die Abhaltung der Trauerfeier werden die Aussegnungshallen mit dazugehörigen Nebenräumen zur Verfügung gestellt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt ,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes verhält oder die Weisungen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten und auf dem Friedhof tätigen Personen nicht befolgt (§ 3) ,
3. als Gewerbetreibender gegen § 4 verstößt
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16) oder entfernt (§ 19) ,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18),
6. Grabstätten vernachlässigt (§ 21).

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen im Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 24.11.2004 (Ä) 16.03.2010 (Ä) 16.12.2019	18.01.2005 26.07.2010 27.01.2020	27.11.2004 20.03.2010 27.12.2019	276 66 BIKO Nr. 47	21.03.2010 28.12.2019